

85 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (6 der Beilagen): Übereinkommen (Nr. 160) über Arbeitsstatistiken und Empfehlung (Nr. 170) betreffend Arbeitsstatistiken

Das gegenständliche Übereinkommen ist ein Staatsvertrag, der innerstaatlich auf der Stufe eines Bundesgesetzes stehen würde. Das Übereinkommen führt die Gegenstände an, auf die der Vertragsstaat seine Arbeitsstatistiken entsprechend seinen Mitteln auszudehnen hat. Im Übereinkommen ist auch vorgesehen, daß bei der Erarbeitung oder Änderung der Konzepte, Definitionen und Methoden, die bei Erhebung, Zusammenstellung und Veröffentlichung der im Übereinkommen vorgesehenen Statistiken verwendet werden, die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer anzuhören sind. Dieser Forderung des Übereinkommens wird in Österreich durch die Einrichtung der nach dem Bundesstatistikgesetz 1975 vorgesehenen statistischen Zentralkommission und der Fachbeiräte Rechnung getragen.

Auf Grund des Übereinkommens besteht keinerlei Verpflichtung, Daten bekanntzugeben, die eine Offenlegung von Informationen über eine einzelne statistische Einheit, wie eine Person, einen Haushalt, einen Betrieb oder ein Unternehmen, zur Folge haben könnten. Weiters werden die Vertragsstaaten verpflichtet, die gemäß dem Übereinkommen zusammengestellten und veröffentlichten Statistiken dem Internationalen Arbeitsamt zu übermitteln.

Von den befragten Zentralstellen des Bundes hat der überwiegende Teil erklärt, vom Wirkungsbereich des Übereinkommens nicht berührt zu sein bzw. gegen dessen Ratifikation keine Bedenken zu haben. Lediglich das Bundesministerium für Justiz wies darauf hin, daß die statistischen Daten der Arbeitsgerichtsbarkeit derzeit nur nach territorialen und prozessualen Gesichtspunkten, nicht aber nach Wirtschaftszweigen gegliedert sind. Die Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitneh-

mer traten für eine Ratifikation des Übereinkommens ein. Seitens der Ämter der Landesregierungen wurden keine Einwände gegen die Ratifikation erhoben, wobei allerdings das Amt der Vorarlberger Landesregierung sich für die Nichtannahme der Art. 9, 10, 11 und 13 aussprach.

In den Erläuterungen zum gegenständlichen Übereinkommen wird ausgeführt, daß die Bestimmungen des Übereinkommens innerstaatlich voll verwirklicht sind, sodaß die Erlassung von Erfüllungsgesetzen nicht erforderlich ist. Zur Vermeidung von Derogationsproblemen wird jedoch vorgeschlagen, im vorliegenden Fall von der Möglichkeit des Ausschlusses der generellen Transformation gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG Gebrauch zu machen.

Die Empfehlung (Nr. 170), die dem Nationalrat im Hinblick auf die in der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vorgesehenen Verpflichtung zur Vorlage an die zuständigen Stellen zur Kenntnis gebracht wird, enthält detaillierte Vorschläge auf dem vom Übereinkommen geregelten Gebiet und regt darüber hinaus die Entwicklung von Statistiken der Produktivität für bedeutende Wirtschaftszweige an.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat das gegenständliche Übereinkommen in seiner Sitzung am 1. April 1987 der Vorberatung unterzogen.

Mehrstimmig wurde beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses dieses Übereinkommens zu empfehlen. Der Ausschuss für soziale Verwaltung gab gleichzeitig seiner Meinung Ausdruck, daß die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung erforderlich ist. Weiters beschloß der Ausschuss für soziale Verwaltung einstimmig, der Nationalrat möge die Empfehlung (Nr. 170) zur Kenntnis nehmen.

2

85 der Beilagen

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Übereinkommens (Nr. 160) über Arbeitsstatistiken wird verfassungsmäßig genehmigt.

2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.
3. Die Empfehlung (Nr. 170) betreffend Arbeitsstatistiken wird zur Kenntnis genommen.

Wien, 1987 04 01

Kokail

Berichterstatler

Hesoun

Obmann